

- hilfsweise, sollte das Gericht der Ansicht sein, dass die Einstufung von Stammaktien in das Kernkapital ohne vorherige Zustimmung der EZB gegen Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstoße, habe die Klägerin bei der Anwendung dieser Bestimmung keinen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß begangen, und der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
 - höchst hilfsweise, sollte das Gericht die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegeben sei und der Klägerin eine Sanktion auferlegt werden könne, verstoße der angefochtene Beschluss gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil der angeblich begangene Verstoß nicht schwerwiegend sei und Klägerin kooperiert habe.
2. Die EZB habe die Verfahrensgrundrechte der Klägerin verletzt, indem sie den angefochtenen Beschluss auf Rügen gestützt habe, gegen die die Klägerin ihre Einwendungen nicht habe vorbringen können.

Klage, eingereicht am 25. September 2018 — Crédit agricole Corporate and Investment Bank/EZB

(Rechtssache T-577/18)

(2018/C 436/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Crédit agricole Corporate and Investment Bank (Montrouge, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Champsaur und A. Delors)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den am 16. Juli 2018 von der EZB auf der Grundlage der Art. 256 und 263 AEUV erlassenen Beschluss ECB-SSM-2018-FRCAG-76 für nichtig zu erklären;
- der EZB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-576/18, Crédit agricole/EZB, geltend gemachten identisch sind.

Klage, eingereicht am 25. September 2018 — CA Consumer Finance/EZB

(Rechtssache T-578/18)

(2018/C 436/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CA Consumer Finance (Massy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Champsaur und A. Delors)

Beklagte: Europäische Zentralbank